

Verordnung über die Reinigung und Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehwege bei Schnee oder Glatteis in der Stadt Nürnberg (StraßenreinigungsVO - StrRVO)

Vom 15. Oktober 2010 (Amtsblatt S. 314)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 51 Abs. 4 und 5 und Art. 66 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (GVBl. S. 448), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958), folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

I. Abschnitt **Begriffsbestimmungen**

- § 1 Öffentliche Straßen
- § 2 Bestandteile der Straßen
- § 3 Öffentliche Gehwege
- § 4 Geschlossene Ortslage
- § 5 Grundstück
- § 6 Reihenhausgrundstück
- § 7 Anlieger (Vorderlieger, Hinterlieger)
- § 8 Reinigungsfläche, Sicherungsfläche

II. Abschnitt **Inhalt, Erfüllung, Bemessung und Aufteilung der Pflichten**

- § 9 Inhalt der Pflichten
- § 10 Erfüllung der Pflichten
- § 11 Zuordnung der Hinterlieger
- § 12 Zuteilung der Reinigungs- und der Sicherungsfläche
- § 13 Aufteilung der Pflichten
- § 14 Besondere Vorschriften für Reihenhausgrundstücke
- § 15 Regelung durch Bescheid
- § 16 Sonder- und Härtefälle

III. Abschnitt **Reinigung der öffentlichen Straßen**

- § 17 Umfang der Reinigungspflicht
- § 18 Unzumutbarkeit der Reinigungspflicht
- § 19 Befreiung

IV. Abschnitt **Sicherung der öffentlichen Gehwege**

- § 20 Umfang der Sicherungspflicht

V. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

- § 21 Verbote
- § 22 Beseitigungspflicht
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Inkrafttreten

I. Abschnitt

Begriffsbestimmungen

§ 1

Öffentliche Straßen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz in seiner jeweils geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb des Stadtgebietes.

(2) Als Ortsstraßen im Sinne dieser Verordnung gelten auch die Bundes-, Staats-, Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen.

§ 2

Bestandteile der Straßen

Zu den Straßen gehören:

1. der Straßenkörper;
das sind insbesondere
 - a) der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Fahrbahndecke, die Brücken, Tunnels, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Lärmschutzanlagen,
 - b) die Fahrbahnen (Richtungsfahrbahnen), die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und die Omnibushaltebuchten, ferner die Gehwege und Radwege, soweit sie mit einer Fahrbahn in Zusammenhang stehen und mit dieser gleichlaufen (unselbstständige Gehwege und Radwege);
2. das Zubehör;
das sind Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und die Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

§ 3

Öffentliche Gehwege

(1) Öffentliche Gehwege im Sinne der Gehwegsicherungspflicht dieser Verordnung (§ 9 Nr. 2 und § 20) sind

1. die für den Fußgängerverkehr sowie den gemeinsamen Fußgänger- und Radfahrverkehr besonders bestimmten oder bereitgestellten, von der Fahrbahn abgegrenzten Teile öffentlicher Straßen und Plätze (unselbstständige Gehwege und unselbstständige gemeinsame Geh- und Radwege) und
2. die selbstständigen, dem Fußgängerverkehr sowie dem gemeinsamen Fußgänger- und Radfahrverkehr dienenden öffentlichen Wege.

Es ist ohne Belang, ob die Gehwege besonders befestigt oder gekennzeichnet sind.

(2) Bei öffentlichen Straßen ohne eine für den Fußgängerverkehr abgegrenzte Fläche gilt der Rand der Straße in der für die Benutzung durch Fußgänger erforderlichen Breite - das sind in der Regel bei Ortsstraßen mit unbeschränktem Fahrverkehr etwa 1 m, bei Ortsstraßen mit beschränktem Fahrverkehr (z. B. Fußgängerbereiche) etwa 2 m - als Gehweg.

§ 4

Geschlossene Ortslage

Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 5

Grundstück

Grundstück ist jeder innerhalb der geschlossenen Ortslage liegende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 6

Reihenhausgrundstück

(1) Reihenhausgrundstücke liegen vor, wenn bei an sich offener Bauweise mehr als zwei im Wesentlichen gleichartige Häuser in der Weise aneinandergebaut sind, dass sich eine Hauszeile ergibt.

(2) Baulücken unterbrechen die Hauszeile nicht.

(3) In Zweifelsfällen ist die Verkehrsauffassung maßgebend.

§ 7

Anlieger (Vorderlieger, Hinterlieger)

(1) Anlieger sind die Eigentümer der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegenden bebauten oder unbe-

bauten Grundstücke sowie die Personen, die an solchen Grundstücken dinglich zur Nutzung berechtigt sind (z. B. Erbbauberechtigte, Nießbraucher), sofern diese Grundstücke

1. unmittelbar an einen der in § 2 aufgezählten Bestandteile einer öffentlichen Straße angrenzen (Vorderlieger), ohne Rücksicht darauf, ob sie zur angrenzenden öffentlichen Straße eine Zufahrt oder einen Zugang haben oder
2. ohne unmittelbar an eine öffentliche Straße anzugrenzen, über eine solche erschlossen werden, d. h. von ihr über einen privaten Weg oder in sonstiger Weise zugänglich sind (Hinterlieger).

Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen. Die Vorschriften für den Hinterlieger (Satz 1 Nr. 2) gelten entsprechend.

(2) Besteht an einem Grundstück Miteigentum oder Sondereigentum (Wohnungs- oder Teileigentum), so treffen die Pflichten nach § 9 jeden Mit- oder Sondereigentümer des Grundstücks. Neben dem an einem Grundstück dinglich zur Nutzung Berechtigten bleibt subsidiär der Eigentümer nach § 9 verpflichtet.

§ 8

Reinigungsfläche, Sicherungsfläche

(1) Reinigungsfläche ist derjenige vor dem Vorderliegergrundstück liegende Abschnitt der öffentlichen Straße, der durch folgende Linien begrenzt wird:

1. die Straßengrenzlinie des Vorderliegergrundstücks, mit der dieses an die öffentliche Straße angrenzt;
2. eine gedachte Straßenmittellinie (vgl. § 17 Abs. 2);
3. die beiden seitlichen Verbindungslinien, die von den beiden seitlichen Grenzpunkten der Straßengrenzlinie im rechten Winkel auf die gedachte Straßenmittellinie zulaufen.

(2) Sicherungsfläche ist derjenige vor dem Vorderliegergrundstück liegende Abschnitt des öffentlichen Gehweges oder gemeinsamen Geh- und Radweges, der durch folgende Linien begrenzt wird:

1. die Straßengrenzlinie des Vorderliegergrundstücks, mit der dieses an den öffentlichen Gehweg oder gemeinsamen Geh- und Radweg angrenzt;
2. die Begrenzungslinie des Gehweges oder gemeinsamen Geh- und Radweges;
3. die beiden seitlichen Verbindungslinien, die von den beiden seitlichen Grenzpunkten der Straßengrenzlinie im rechten Winkel auf die Begrenzungslinie des Gehweges oder gemeinsamen Geh- und Radweges zulaufen.

II. Abschnitt

Inhalt, Erfüllung und Aufteilung der Pflichten

§ 9

Inhalt der Pflichten

Die Anlieger sind verpflichtet

1. die öffentlichen Straßen auf eigene Kosten zu reinigen (Straßenreinigungspflicht);
2. die öffentlichen Gehwege bei Schnee oder Glätteis auf eigene Kosten zu sichern (Gehwegsicherungspflicht).

§ 10

Erfüllung der Pflichten

- (1) Im Zwangsreinigungsgebiet, das in der Straßenreinigungssatzung festgelegt ist, werden die Straßen von der städtischen Straßenreinigung in dem in der Satzung bestimmten Umfang für die Anlieger gegen Zahlung der Straßenreinigungsgebühren gereinigt. Im Übrigen haben die Anlieger die öffentlichen Straßen selbst zu reinigen.
- (2) Die Gehwegsicherung haben die Anlieger selbst vorzunehmen; dies gilt auch innerhalb des Zwangsreinigungsgebietes. Unerheblich ist dabei, ob Grundstück und Gehweg bzw. gemeinsamer Geh- und Radweg durch Bestandteile oder Zubehör der Straße getrennt sind.
- (3) Soweit die Anlieger ihre Pflichten selbst zu erfüllen haben, können sie auch Dritte mit den Arbeiten beauftragen. Ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Stadt wird hierdurch jedoch nicht berührt.

§ 11

Zuordnung der Hinterlieger

Hinterlieger gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 gelten grundsätzlich dem Vorderliegergrundstück als zugeordnet, über das sie ihren Zugang zur öffentlichen Straße haben.

§ 12

Zuteilung der Reinigungs- und der Sicherungsfläche

- (1) Ist einem Vorderlieger kein Hinterlieger zugeordnet, so hat er die vor seinem Grundstück liegende Reinigungs- sowie die Sicherungsfläche allein zu reinigen und zu sichern. Das gleiche gilt für den Hinterlieger, wenn das Vorderliegergrundstück wegen geringer Größe oder wegen seines Zuschnittes nicht selbstständig wirtschaftlich nutzbar ist.
- (2) Sind einem Vorderlieger ein oder mehrere Hinterlieger zugeordnet, so hat diese Gruppe die vor dem Vorderliegergrundstück liegende Reinigungs- sowie die Sicherungsfläche gemeinsam zu reinigen und zu sichern. Es bleibt den Beteiligten überlassen, die Verteilung der auf die Gruppe treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln. Die Vereinbarung wird mit dem Eingang ihrer schriftlichen Anzeige bei der Stadt wirksam.

Eine Kündigung der Vereinbarung wird erst wirksam, wenn sie der Stadt schriftlich zugeht.

§ 13

Aufteilung der Pflichten

- (1) Besteht im Falle des § 12 Abs. 2 keine wirksame Vereinbarung, so sind die beteiligten Anlieger zu gleichen Leistungen verpflichtet.
- (2) Die gemeinsam zu reinigende und zu sichernde Fläche wird entsprechend der Zahl der zugehörigen Anlieger in etwa gleich große Teile aufgeteilt. Diese werden wie folgt gebildet:

Die Straßengrenzlinie des Vorderliegergrundstücks wird entsprechend der Zahl der beteiligten Anlieger in gleich große Teile aufgeteilt; von den jeweiligen Grenzpunkten wird sodann eine Linie im rechten Winkel zur gedachten Straßenmittellinie bzw. zur Gehweg- oder Geh- und Radwegbegrenzungslinie gezogen.

- (3) Jeder Anlieger hat die auf ihn treffende Teilfläche zu reinigen und zu sichern.
- (4) Die Reihenfolge, in der die Teilflächen den Anliegern zugeordnet werden, ergibt sich aus der Richtung der aufsteigenden Hausnummern der betreffenden Straßenseite.
- (5) Dem Anlieger mit der kleinsten Hausnummer wird die erste Teilfläche, dem Anlieger mit der nächsthöheren Hausnummer die zweite Teilfläche zugeteilt und so weiter. Hat ein Grundstück keine Hausnummer (z. B. weil es unbebaut ist), so wird ihm fiktiv die Hausnummer zugeschrieben, die ihm bei einer Nummerierung in der Reihenfolge der Grundstücke zuzuteilen wäre.

§ 14

Besondere Vorschriften für Reihenhausegrundstücke

- (1) Reihenhausehinterlieger einer Reihenhausezeile gelten abweichend von § 11 dem Vorderliegergrundstück der jeweiligen Zeile als zugeordnet.
- (2) Sind beide Endgrundstücke einer Zeile Vorderliegergrundstücke, so gilt jedem dieser Grundstücke die ihm nächstgelegene Hälfte der Hinterlieger als zugeordnet. Ist die Zahl der Hinterlieger ungerade, so gilt der mittlere demjenigen Vorderliegergrundstück als zugeordnet, das an die Straße mit der größeren Verkehrsbedeutung angrenzt; haben die Straßen etwa die gleiche Verkehrsbedeutung, so gilt der mittlere Hinterlieger dem Vorderliegergrundstück mit der niedrigeren Hausnummer als zugeordnet.
- (3) Für die Zuteilung der Reinigungs- und der Sicherungsfläche und für die Aufteilung der Pflichten gelten § 12 Abs. 2 und § 13 entsprechend.
- (4) § 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3 bleiben unberührt.

§ 15

Regelung durch Bescheid

- (1) In den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 3 trifft die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Regelung über die Zu-

ordnung der Hinterlieger, die Zuteilung der Reinigungs- und Sicherungsfläche und die Aufteilung der Pflichten.

(2) Bis zur Unanfechtbarkeit des Bescheides obliegt dem Vorderlieger die Straßenreinigungs- und Gehwegesicherungspflicht für die vor seinem Grundstück liegende Reinigungs- und Sicherungsfläche.

§ 16

Sonder- und Härtefälle

(1) In Fällen, die durch die vorstehenden Vorschriften nicht erfasst werden (Sonderfälle) oder in denen die Anwendung dieser Vorschriften zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würde, die dem betroffenen Anlieger auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Anlieger nicht zugemutet werden kann (Härtefälle), trifft die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine angemessene Regelung. Das gilt auch, wenn Vorderliegergrundstücke im Vergleich zu unmittelbar benachbarten Hinterliegergrundstücken unverhältnismäßig stark belastet werden, insbesondere für Hammergrundstücke und solche Hinterliegergrundstücke, die über private Stichwege erschlossen werden.

(2) Bis zur Unanfechtbarkeit des Bescheides gilt bei Sonderfällen § 15 Abs. 2; im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 11 bis 14.

III. Abschnitt

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 17

Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Anlieger haben die öffentlichen Straßen bei Bedarf zu reinigen, soweit die Reinigung nicht durch die städtische Straßenreinigung vorgenommen wird.

(2) Die öffentliche Straße ist auf ganzer Länge, mit der ein Vorderliegergrundstück an diese Straße angrenzt, bis zur Straßenmitte zu reinigen.

(3) Die Reinigung ist so durchzuführen, dass der Verkehr und andere Anlieger möglichst wenig behindert und belästigt werden.

(4) Gräser und Pflanzen außerhalb angelegter Grünflächen, die aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wuchern, sind ohne chemische Mittel zu beseitigen.

(5) Der aufzunehmende Straßenkehrriech ist von den Verpflichteten zu entsorgen. Er darf insbesondere nicht in Regeneinlässe und -durchlässe oder Entwässerungsgräben und -rinnen eingebracht werden.

(6) Von neu befestigten Verkehrsflächen darf der aufgeschüttete Sand nicht entfernt werden.

(7) Die Stadt kann aus begründeten Anlässen über die vorstehende Regelung hinaus eine außerordentliche Reinigung anordnen.

§ 18

Unzumutbarkeit der Reinigungspflicht

Haben die Anlieger die öffentlichen Straßen selbst zu reinigen (§ 10 Abs. 1 Satz 2), so entfällt die Reinigungspflicht, wenn sie für die Anlieger unzumutbar ist. Unzumutbar ist insbesondere die Reinigung der Fahrbahn einer Straße mit erheblichem Durchgangsverkehr.

§ 19

Befreiung

(1) Befreiungen vom Verbot des § 21 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) Außerhalb des Zwangsreinigungsgebietes kann die Stadt auf Antrag von der Straßenreinigungspflicht befreien, wenn es sich um eine Straße handelt, die überwiegend durch landwirtschaftliche Grundstücke führt und das Grundstück des Anliegers nicht bebaut ist.

IV. Abschnitt

Sicherung der öffentlichen Gehwege

§ 20

Umfang der Sicherungspflicht

(1) Die öffentlichen Geh- und gemeinsamen Geh- und Radwege sind auf ganzer Länge, mit der ein Vorderliegergrundstück an den Gehweg angrenzt, bei Schnee oder Glatteis in der Zeit von 7 bis 20 Uhr von Schnee zu befreien, bei Glätte zu bestreuen und in sicherem Zustand zu erhalten. Die Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Die Gehwege bzw. die gemeinsamen Geh- und Radwege sind in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite zu räumen und zu bestreuen. An Fußgängerüberwegen und dort, wo es die Verkehrsbedürfnisse erfordern, sind auch Durchgänge durch am Gehwegrand gelagerte Schneemassen zu räumen und zu bestreuen. An Haltestellen des öffentlichen Omnibusverkehrs ist der Gehweg am Rande der Fahrbahn zu räumen und zu bestreuen.

(3) Es dürfen nur Streumittel verwendet werden, die eine nachhaltige abstumpfende Wirkung versprechen. Salz und Salz-Sand-Gemische dürfen nicht eingesetzt werden.

(4) Die abgeschobenen Schnee- und Eismassen sind am Rande des Gehweges bzw. gemeinsamen Geh- und Radweges zu lagern, wenn dieser dadurch nicht so beengt wird, dass ein Fußgängerverkehr nicht mehr möglich ist. In diesem Ausnahmefall darf auch der Rand der Fahrbahn zur Lagerung der abgeschobenen Schnee- und Eismassen benutzt werden, wobei insbesondere Regeneinlässe und -durchlässe sowie Entwässerungsgräben und -rinnen unbedingt freizuhalten sind. Durchgänge

durch die abgelagerten Schnee- und Eismassen sind anzulegen, wo es das Verkehrsbedürfnis erfordert.

(5) Das Abladen von Schnee und Eis ist nur an den von der Stadt dafür bestimmten Plätzen gestattet, die vor Eintritt des Winters jeweils im Amtsblatt und in der Tagespresse bekannt gegeben werden. Die abgelagerten Schnee- und Eismassen dürfen keine Abfälle, insbesondere Schutt, Blech und Scherben, enthalten.

V. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 21

Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 1. auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen sowie Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, öffentliche Straßen zu verunreinigen;
 2. öffentliche Straßen, insbesondere Geh- und Radwege sowie Bepflanzungen, ausgenommen Fahrbahnen, durch Tiere verunreinigen zu lassen, ohne die Verunreinigung gemäß § 22 unverzüglich zu beseitigen;
 3. Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen und Behältnisse
 - a) auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 - b) neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 - c) in Regeneinlässe und -durchlässe oder Entwässerungsgräben und -rinnen oder ähnliche Bestandteile der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten;
 4. Druckerzeugnisse, die ganz oder teilweise der Wirtschaftswerbung dienen, in einer Weise zu verteilen, verteilen zu lassen, abzulegen oder ablegen zu lassen, die geeignet ist, eine Verschmutzung öffentlicher Straßen hervorzurufen. Dazu gehört auch das Anbringen an den Windschutzscheiben geparkter Kraftfahrzeuge.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

§ 22

Beseitigungspflicht

Der Tierhalter oder der Gewahrsamsinhaber ist verpflichtet, Verunreinigungen, für die er nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 verantwortlich ist, unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß in öffentlichen Papierkörben oder in eigenen Abfallbehältern für Abfälle zur Beseitigung zu entsorgen. Zur Aufnahme von Verunreinigungen durch Hunde hat der Hundehalter bzw. -führer eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder sonstiger geeigneter Mittel mitzuführen.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die nach § 9 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt;
2. entgegen § 9 Nr. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 bis 4 die Gehwege nicht oder nicht rechtzeitig sichert, entgegen § 20 Abs. 4 Satz 2 Schnee oder Eis ablagert oder entgegen § 20 Abs. 3 Satz 2 Salz oder Salz-Sand-Gemische verwendet;
3. entgegen § 17 Abs. 4 chemische Mittel einsetzt;
4. entgegen § 21 Abs. 1 öffentliche Straßen verunreinigt oder verunreinigen lässt;
5. entgegen § 21 Abs. 2 Nr. 1 Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten ausschüttet oder ausfließen lässt, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte säubert, Gebrauchsgegenstände ausstaubt oder ausklopft oder Tiere in einer Weise füttert, die geeignet ist, öffentliche Straßen zu verunreinigen;
6. entgegen § 21 Abs. 2 Nr. 2 öffentliche Straßen durch Tiere verunreinigen lässt, ohne die Verunreinigung gemäß § 22 unverzüglich aufzunehmen und zu entsorgen;
7. entgegen § 21 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen und Behältnisse neben öffentlichen Straßen ablädt, abstellt oder ablagert;
8. entgegen § 21 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen und Behältnisse auf öffentlichen Straßen ablädt, abstellt oder lagert, so dass dadurch öffentliche Straßen verunreinigt werden können;
9. entgegen § 21 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen und Behältnisse in Regeneinlässe und -durchlässe oder Entwässerungsgräben und -rinnen oder ähnliche Bestandteile der öffentlichen Straßen schüttet oder einleitet;

StraßenreinigungsVO

850.780

10. entgegen § 21 Abs. 2 Nr. 4 Druckerzeugnisse, die ganz oder teilweise der Wirtschaftswerbung dienen, in einer Weise verteilt, verteilen lässt, ablegt oder ablegen lässt, die geeignet ist, eine Verschmutzung öffentlicher Straßen hervorzurufen;
11. entgegen § 22 Satz 2 keine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder sonstiger geeigneter Mittel mitführt, um Verunreinigungen durch Hunde aufzunehmen.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Sie gilt zwanzig Jahre.